

# Antrag auf Ausstellung einer Fluggenehmigung (EASA)

gemäß VO (EU) Nr. 748/2012 Teil 21

Bitte füllen Sie die umrandeten Felder des Formulars aus und senden Sie es unterschrieben mitsamt den Beilagen an [airworthiness@austrocontrol.at](mailto:airworthiness@austrocontrol.at), per FAX an +43 (0) 51703 1606 oder per Post an:

AUSTRO CONTROL GmbH, Luftfahrtagentur, Schnirchgasse 17, 1030 Wien, Österreich

## 1 Antragsart

Antrag auf Ausstellung einer Fluggenehmigung gemäß VO (EU) Nr. 748/2012 Teil 21.

## 2 Antragsteller = Halter

Firmenname, Vereinsname oder Name der Person

Straße Ort PLZ Land

   

Telefon Fax E-Mail

  

## 3 Luftfahrzeughalter (Nur auszufüllen, falls Antragsteller nicht der Halter des Luftfahrzeuges ist)

Firmenname, Vereinsname oder Name der Person

Straße Ort PLZ Land

   

Telefon Fax E-Mail

  

## 4 Luftfahrzeug

Kennzeichen Baumuster Hersteller Seriennummer

   

## 5 Umfang

Geplante Flüge

Beschreiben Sie ausführlich, welche Flüge gemäß dieser Fluggenehmigung in Bezug auf den Zweck beabsichtigt sind.

Beantragter Zeitraum

Geben sie Start und Enddatum oder gewünschte Dauer an. Maximale Dauer beträgt 1 Jahr.

# Antrag auf Ausstellung einer Fluggenehmigung (EASA)

gemäß VO (EU) Nr. 748/2012 Teil 21

## 6 Zweck (Zutreffendes wählen, Mehrfachnennungen sind möglich)

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> 1. Entwicklung   | <input type="checkbox"/> 2. Nachweis der Einhaltung von Bestimmungen oder Zertifizierungsspezifikationen   |
| <input type="checkbox"/> 3. Schulung der Flugbesatzung von Entwicklungs- oder Herstellungsbetrieben   | <input type="checkbox"/> 4. Flugprüfungen im Rahmen der Herstellung von Luftfahrzeugen   |
| <input type="checkbox"/> 5. Flüge von Luftfahrzeugen zwischen den Herstellungsbetrieben im Rahmen ihrer Herstellung   | <input type="checkbox"/> 6. Flüge des Luftfahrzeuges bei der Abnahme durch den Kunden  |
| <input type="checkbox"/> 7. Lieferung oder Ausfuhr des Luftfahrzeuges   | <input type="checkbox"/> 8. Flüge des Luftfahrzeuges zur Anerkennung durch die Behörde   |
| <input type="checkbox"/> 9. Marktuntersuchung oder Schulung der Flugbesatzung des Kunden  | <input type="checkbox"/> 10. Ausstellung und Flugschauen   |
| <input type="checkbox"/> 11. Flug des Luftfahrzeuges zu einem Ort, an dem die Instandhaltung oder Prüfung der Lufttüchtigkeit erfolgen soll, oder zu einem Einlagerungsort  | <input type="checkbox"/> 12. Flug eines Luftfahrzeuges mit einer Masse über der zertifizierten Starthöchstmasse bei Überschreitung seiner normalen Reichweite über dem Wasser oder über dem Land, wenn dort keine angemessene Landemöglichkeit oder kein geeigneter Kraftstoff verfügbar ist |
| <input type="checkbox"/> 13. Aufstellen von Rekorden, Luftrennen oder vergleichbare Wettbewerbe   | <input type="checkbox"/> 14. Flug eines Luftfahrzeuges, das den einschlägigen Lufttüchtigkeitsanforderungen genügt, bevor die Einhaltung der Umweltschutzvorschriften nachgewiesen wurde   |
| <input type="checkbox"/> 15. Nichtkommerzielle Flüge mit individuellen Einfachluftfahrzeugen oder Luftfahrzeugmuster, für die ein Lufttüchtigkeitszeugnis oder ein eingeschränktes Lufttüchtigkeitszeugnis nicht angemessen ist | <input type="checkbox"/> 16. Das Fliegen eines Luftfahrzeugs zum Zweck der Fehlersuche oder der Überprüfung der Funktionsweise eines oder mehrerer Systeme, Teile oder Ausrüstungen nach Instandhaltung  |

## 7 Luftfahrzeugkonfiguration

### a. Das Luftfahrzeug entspricht nicht den einschlägigen Lufttüchtigkeitsanforderungen

Beschreiben Sie ausführlich, warum eine Fluggenehmigung notwendig ist und geben Sie die Konfiguration, in welcher sich das Luftfahrzeug während des Betriebes gemäß der Fluggenehmigung befindet, an.

### b. Das Luftfahrzeug entspricht nicht dem genehmigten Instandhaltungsprogramm

Beschreiben Sie ausführlich alle überfälligen Wartungen.

# Antrag auf Ausstellung einer Fluggenehmigung (EASA)

gemäß VO (EU) Nr. 748/2012 Teil 21

## 8 Flugbedingungen

Sind genehmigte Flugbedingungen, die in Zusammenhang mit der Sicherheit der Konstruktion stehen, notwendig?

Ja Referenz Nr.:

Nein

Die Genehmigung der Flugbedingungen steht in Zusammenhang mit der Sicherheit der Konstruktion, wenn:

- a. das Luftfahrzeug nicht einer genehmigten Konstruktion entspricht,
- b. die Betriebsgrenzen, die Instandhaltungsanweisungen auf Basis der Zertifizierung (CMR) oder die Lufttüchtigkeitsanweisungen nicht entsprechen,
- c. der beabsichtigte Flug/die beabsichtigten Flüge außerhalb der genehmigten Betriebsgrenzen erfolgen soll/sollen oder
- d. die Fluggenehmigung für den Zweck 21A.701(a)(15) ausgestellt wurde.

In diesen Fällen ist zusätzlich eine Genehmigung durch die EASA oder einen Entwicklungsbetrieb notwendig.

## 9 Vorgeschlagene Flugbedingungen nicht in Zusammenhang mit der Sicherheit der Konstruktion

Beschreiben Sie ausführlich, gemäß welchen Bestimmungen oder Einschränkungen der Flug/die Flüge sicher durchgeführt werden kann/können.

a. Bedingungen oder Beschränkungen des für die Flüge benötigten Flugweges und/oder Luftraumes

z.B. Route, Start-/Zielort, Zwischenstopps, Erprobungsgebiet

b. Betriebsbeschränkungen, spezifische Verfahren oder technische Bedingungen, die einzuhalten sind

Flugregeln, Masse- und Schwerpunkt-/Geschwindigkeitsbeschränkungen, Luftfahrzeugkonfiguration, usw.

c. Spezifisches Flugerprobungsprogramm (falls zutreffend)

d. Spezifische Vorkehrungen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit, darunter die Instandhaltungsanweisungen und der Rahmen, in dem sie ausgeführt werden

Notwendige Inspektionen vor Antritt des Fluges, Prüfungen am Boden, temporäre Reparaturen/Ausrüstungen, limitierte Freigaben, usw.

e. Qualifikation der Flugbesatzung

Geben Sie die notwendigen Qualifikationen der Besatzung, welche eingesetzt werden soll, an (z.B. typenberechtigter Pilot, Erprobungspilot, Messtechniker, usw.). Nur die Mindestbesatzung darf bei einem Luftfahrzeug, das gemäß einer Fluggenehmigung betrieben wird, an Bord sein.

<b>Pilot(en)</b>	<b>Bordtechniker</b>
<input type="text"/>	<input type="text"/>

<b>Flugbeobachter</b>	<b>Weitere Personen (Beschreiben Sie)</b>
<input type="text"/>	<input type="text"/>

# Antrag auf Ausstellung einer Fluggenehmigung (EASA)

gemäß VO (EU) Nr. 748/2012 Teil 21

## 10 Inspektion

Das Luftfahrzeug steht gemäß 21A.721 in prüfbereitem Zustand der Austro Control GmbH zur Verfügung.

Datum

Ort

--	--

## 11 Begründung

Es ist nachzuweisen, dass das Luftfahrzeug unter den oben genannten Bedingungen oder Beschränkungen gefahrlos fliegen kann

--

## 12 Beilagen

Geben sie alle den Antrag unterstützenden Beilagen an.

z.B. Wartungsfreigabe, Prüfflugprogramm, Vollmacht, Konformitätserklärung, Export-Lufttüchtigkeitszeugnis, Nachprüfbescheinigung, usw.

--

## 13 Digitale Luftfahrzeugurkunden

Der Antragsteller beantragt anstelle von Papieroriginalen die Ausstellung von digitalen Luftfahrzeugurkunden (siehe LTH 78). Weiters wird bestätigt, dass er im Besitz eines für die elektronische Zustellung notwendigen, in Österreich zertifizierten, elektronischen Postfachs ist. Er erklärt sich einverstanden, dass im Falle einer Unzustellbarkeit der digitalen Urkunden aufgrund eines Zustellmangels im Verantwortungsbereich des Antragstellers Papierurkunden ausgestellt und postalisch zugestellt werden. Des Weiteren werden die Verwendungsbedingungen für digitale Luftfahrzeugurkunden gemäß LTH 78 zur Kenntnis genommen.

## 14 Erklärung

Hiermit bestätige ich,

- die Richtigkeit und Vollständigkeit des Antrages und der dazugehörigen Beilagen,
- dass das Luftfahrzeug der Konfiguration gemäß Punkt 8 entspricht,
- dass das Luftfahrzeug gemäß den Bedingungen oder Beschränkungen von Punkt 9 gefahrlos fliegen kann,
- und dass die erlangten Bedingungen der Fluggenehmigung eingehalten werden.

Ort

Datum

Name in Blockschrift

Unterschrift des Zeichnungsberechtigten

--	--	--	--